

Wirtschaftsplan heute zur Grundlage jeder wirtschaftlichen Tätigkeit wurde, kann auch das Zwangsvollstreckungsverfahren diesem Prinzip nicht widersprechen. Es muss einen genügenden Schutz den Trägern der sozialistischen Wirtschaft gewähren und deshalb wird diesen eine besonders bevorzugte Stellung eingeräumt, die unter anderem auch dadurch begründet ist, dass die Immobilien aus dem Privateigentum in das Kollektiveigentum übergehen sollen. Die Zwangsvollstreckung, die den Konkurs ersetzt, ist ein Mittel zur Gesundung des Wirtschaftslebens, zur Einhaltung des Wirtschaftsplanes und zur Liquidation derjenigen Wirtschaftsobjekte, die nicht in die geplante Wirtschaftsordnung passen."

Quelle: Alois Neumann: Nový právní řád v. Lidové Demokracii, Herausgeber: Rechtsinstitut des Justizministeriums, Jahrgang 1952, Seite 99.

DOKUMENT 48
(TSCHECHOSLOWAKEI)

Zwangsvollstreckung gegen den Staat, Staats-, National- und Kommunalbetriebe und gegen die zentrale National-Versicherungs-Anstalt:

1) Wegen Geldforderungen gegen den Staat, Staats-, National- und Kommunalbetriebe und gegen die zentrale National-Versicherungs-Anstalt kann die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn das zuständige Aufsichtsorgan dem Gericht Vermögenswerte bezeichnet, in die zwangsvollstreckt werden kann bzw. Zwangsvollstreckungsmittel angibt, die angewendet werden dürfen. Das Gericht fordert das betreffende Aufsichtsorgan zur Äusserung binnen 30 Tagen auf; falls keine Äusserung erfolgt, kann die Zwangsvollstreckung angeordnet und durchgeführt werden, wenn sie überhaupt zulässig ist.

2) Eine Zwangsvollstreckung, die unter Verletzung dieser Bestimmung angeordnet wurde, sowie alle Zwangsvollstreckungsmassnahmen sind ungültig. Das Gericht hebt die Zwangsvollstreckung sowie alle Zwangsvollstreckungsmassnahmen von Amts wegen auf.

§ 483

Zwangsvollstreckung gegen Genossenschaften und andere juristische Personen:

die Regierung kann durch Verordnung bestimmen, dass gegen Genossenschaften und andere juristische Personen die Zwangsvollstreckung nur analog und im Ausmasse der Bestimmungen des § 437 durchgeführt werden kann."

Die aus den oben gezeigten Beispielen hervorgehende Begünstigung des staatlichen Eigentums findet ihre Parallele in dem strengeren strafrechtlichen Schutz des staatlichen Eigentums bei gleichartigen Tatbeständen. Ein verstärkter Schutz von Staatsbetrieben ist, solange er sich in einem rechtsstaatlichen Rahmen hält, noch kein Unrecht. Ein Unrecht liegt jedoch vor, wenn eine grundsätzliche Schlechterstellung des privaten Eigentums erkenntlich wird, wenn also z.B. von zwei nebeneinanderliegenden landwirtschaftlichen Betrieben der eine als Staatsgut einen höheren Schutz geniesst als der andere, nur zwei dieser letztere privates Eigentum ist. Dabei ist zu bemerken, dass in allen Ostblockländern die angedrohten Strafen für Eigentumsdelikte ganz allgemein ungewöhnlich hoch sind. Wie aus den folgenden Beispielen erhellt, werden Delikte gegen staatliches Eigentum erheblich härter bestraft, als solche gegen privates Eigentum. Als staatliches Eigentum mit besonderem Schutz gilt z.B. auch jeder Nagel oder jedes Werkzeug, das sich in einer staatlichen Fabrik befindet.